

Entwurf einer Verordnung
zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung
(Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Baumaschinen tragen zur Luftverschmutzung bei. Während die Emissionen von neuen Maschinen durch die Einführung der Emissionsstufen IV¹ und V² in den nächsten Jahren zurückgehen werden, bleiben die Emissionsbeiträge der existierenden Baumaschinen wegen der langen „Lebensdauer“ des Maschinenbestandes bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen Emissionsanforderungen an den Betrieb mobiler Maschinen und Geräte zu stellen.

Baumaschinen stellen für die bundesweiten Feinstaub (PM10) und Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen neben den in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen die wichtigste Gruppe der mobilen Maschinen dar. Im zeitlichen Trend ist aufgrund zunehmender Mechanisierung kaum ein Rückgang der Maschinenaktivität zu erwarten. Die strengeren Abgasgrenzwerte für Neumaschinen sorgen für einen Rückgang der spezifischen Emissionen. Weitere Minderungspotenziale bei Feinstaub bestehen insbesondere bei den bisher nur schwach regulierten Leistungsklassen (19-37 kW) sowie durch Maßnahmen im Maschinenbestand.

¹ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 1)

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Bundsrats-Drucksache 441/14)

Der Fokus dieser Verordnung liegt auf Feinstaub und dessen Rußanteil, der für die menschliche Gesundheit besonders schädlich ist und bei dem hinsichtlich mobiler Maschinen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Der vorliegende Verordnungsentwurf verfolgt das Ziel, dass im Land die verbindlichen Immissionsgrenzwerte aus der Luftqualitätsrichtlinie der EU (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa) für Feinstaub PM10 eingehalten werden. Zur Zielerreichung sollen – ähnlich wie die verkehrsbeschränkende Maßnahmen für stark emittierende Kraftfahrzeuge in Umweltzonen – zur Verbesserung einer schlechten Luftqualität in entsprechenden Gebieten Emissionsanforderungen an die Verwendung von Maschinen und Geräten begründet werden, die entweder durch die Verwendung neuer oder mit Abgasreinigungssystemen nachgerüsteter Maschinen und Geräte erfüllt werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

– **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Verordnung erfasst den Einsatz von Baumaschinen mit Dieselmotoren über 18 kW Leistung (z.B. Minibagger, Verdichtungsmaschinen, Bagger, Raupen) auf Baustellen in Umweltzonen innerhalb von Gebieten, in welchen gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan wegen einer Feinstaubgrenzwertüberschreitung oder der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung in Kraft ist (Luftreinhaltegebiete). In Baden-Württemberg sind aktuell in den Kommunen Ludwigsburg, Markgröningen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen die Feinstaubgrenzwerte überschritten beziehungsweise nicht sicher eingehalten und ein Luftreinhalteplan existent. Daher beschränkt sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf diese fünf Luftreinhaltegebiete. Zur Durchsetzung dieser Verordnung kann die zuständige Behörde gemäß § 24 BImSchG anordnen, dass die Anforderungen dieser Verordnung einzuhalten sind. Zuständig für Anordnungen nach § 24 BImSchG sind die nach der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621) zuständigen Behörden. Um nicht in den

bestehenden Betrieb von Baustellen einzugreifen, gilt die Verordnung nur für Baustellen, bei denen mit der Ausführung der Bauarbeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen wurde.

– **Anforderungen**

Die Anforderungen orientieren sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Richtlinie 97/68/EG. Gefordert werden die für das Inverkehrbringen jeweils aktuell geltenden Abgasreinigungsstufen der Richtlinie, alternativ die Verwendung von Maschinen älterer Stufen mit nachgerüsteten Abgasreinigungseinrichtungen, durch die die Partikelemission bei Betrieb der Maschinen wirksam vermindert wird. Die zur Nachrüstung vorgesehenen Partikelminderungssysteme müssen eine Zertifizierung gemäß einer der im Folgenden aufgeführten Regelungen aufweisen. Dies sorgt für Rechtssicherheit, gewährleistet eine sorgfältige Überprüfungsmöglichkeit und ist außerdem Grundlage für eine effektive Überwachung. Im Vorgriff auf die voraussichtliche Veröffentlichung der 2. Stufe der Leitlinie zur Prüfung von Partikelminderungssystemen gemäß der Vorgaben der zukünftigen UN-Economic Commission for Europe - UNECE-Regelungen für Nachrüstsyste (REC) Ende des Jahres 2015, wird nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist, also ab dem 1. Januar 2018 eine Nachrüstung der Partikelminderungssysteme (PMS) nur noch anerkannt, wenn diese nach den Vorgaben der 2. Stufe der REC-Regelung für Klasse I-Systeme (ohne Zunahme der NO₂-Emissionen) genehmigt sind. Vor Ablauf dieser Frist werden Nachrüstungen mit PMS anerkannt, die nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 554 (TRGS 554), Verification of Emission Reduction Technologies (VERT), Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO genehmigt wurden. Dadurch wird eine hinreichende Marktverfügbarkeit von Nachrüst-PMS gewährleistet. Bereits anerkannte PMS müssen keine nochmalige Genehmigung durchlaufen.

– **Ausnahmeregelungen**

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für einzelne Baumaschinen ohne PMS erteilen, sofern ein stichhaltiger Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen bei der Baumaschine oder der Bauartreihe keine Nachrüstung möglich ist oder wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre.

Für jedes Unternehmen, das auf einer Baustelle vier oder mehr Baumaschinen einsetzt, können Ausnahmen für Baumaschinen erteilt werden, die den Anforderungen nach § 2 nicht genügen, sofern der Anteil der Baumaschinen des Unternehmens auf der jeweiligen Baustelle, die den Anforderungen nach § 2 genügen, mindestens einem jährlich von 80 (2016) bis auf 95 (2018) steigenden Prozentsatz entspricht. Ab 2019 müssen 100 Prozent der Maschinen die Anforderungen erfüllen. Es wird auf ganze Maschinen abgerundet.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist eine Härtefallregelung vorgesehen. Sollte durch die Vorgaben der Verordnung einem Betrieb nachweislich die Existenzgefährdung drohen oder aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vorliegen, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Regelung soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen schützen.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 dieser Verordnung fällt in den Aufgabenbereich der nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO vom 11. Mai 2010 zuständigen Behörden.

– **Anlage 1: Dokumentation, Nachweisverfahren**

Eine funktionierende Anforderungs-/Nachrüstpflicht hängt unter anderem von einer effizienten Überwachung ab. Daher ist in der Anlage geregelt, wie nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen aus der Verordnung eingehalten werden. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen fällt in den Aufgabenbereich der nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO vom 11. Mai 2010 zuständigen Behörden.

C. Alternativen

Die EU-Grenzwerte für Feinstaub werden in den genannten Luftreinhaltegebieten wiederholt überschritten. Aus dieser Perspektive wäre eine wesentlich schnellere Einschränkung des Betriebs von Baumaschinen mit hohen Emissionen zu diskutieren, als dies die vorliegende Verordnung vorsieht. Im Hinblick auf den Vertrauensschutz von Unternehmen der Bauwirtschaft und deren mehrjährigen Investitionszyklen erscheint ein schnelleres Vorgehen jedoch nicht angemessen.

Auch der Verzicht auf eine Verordnung ist keine Alternative. Die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes und ein Abwarten, bis bundesrechtliche oder europarechtliche Regelungen zur Problemlösung in Kraft treten, würde unverhältnismäßig lange dauern, was zum Schutz der Gesundheit und vor dem Hintergrund der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission und der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht vertretbar ist.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Verordnung erfolgt in Konsequenz der immer noch andauernden Grenzwertüberschreitungen von Feinstaub in einigen Kommunen in Baden-Württemberg sowie der generellen Einstufung von Ruß als krebserzeugend durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Juni 2012. Die Verordnung soll zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Rußemissionen beitragen. Die Regelungen zu den Anforderungen an Baumaschinen sowie Partikelfiltersystemen tragen diesem Anliegen Rechnung.

Die mit der Verordnung verbundenen Eingriffe sind mit Kosten für die Bauindustrie und für Behörden, sofern diese eigene Maschinen betreiben, verbunden. Die Investitionskosten für die Nachrüstung mit Partikelfiltern (ohne Stickstoffoxidminderungstechnik) liegen bei ca. 2 500 – 15 000 Euro, im Durchschnitt ca. 9 000 Euro und sind in erster Linie von der Leistung der Maschine abhängig. Für die Wirtschaft werden dementsprechend gestufte zwingende Pflichten neu eingeführt.

Die hier ergriffene Regelung ist sehr kosteneffizient, da sich pro eingesetzter Maschine eine sehr hohe Emissionsminderung ergibt. Maßgeblich hierfür ist die relativ hohe Zahl an Benutzungsstunden von Baumaschinen sowie das hohe Ausgangsniveau vieler Baumaschinen bei den Dieselrußemissionen.

Die Kosten für die Nachrüstung können für kleine und mittlere Unternehmen, die überwiegend Aufträge innerhalb von Kommunen mit Luftreinhaltegebieten ausführen, zu Rentabilitäts- und Finanzierungsproblemen führen. Daher ist eine Härtefallregelung vorgesehen.

Für andere Unternehmen ist die Beschaffung verordnungskonformer beziehungsweise die Nachrüstung bestehender Maschinen zumutbar. Neben der Nachrüstung gibt es weitere Reaktionsmöglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung. So können Maschinen im Wege des Baustellenmanagements auf anderen Baustellen des Unternehmens eingesetzt werden, die nicht in Luftreinhaltegebieten liegen. Sie können auch an in solchen Gebieten tätige Unternehmen veräußert oder vermietet werden.

Für die Verwaltung wird eine neue Pflicht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen eingeführt. Durch die Verordnung sind geringfügige Kosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten, die sich derzeit nicht abschließend quantifizieren lassen.

Verordnung der Landesregierung
zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung

(Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen)

Vom.....

Auf Grund von § 47 Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für den Einsatz von Baumaschinen mit Dieselmotorantrieb auf Baustellen in Umweltzonen innerhalb von Gebieten, in welchen nach § 47 Absatz 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan aufgrund von Grenzwertüberschreitungen wegen einer hohen Feinstaubbelastung oder der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung in Kraft ist (Luftreinhaltegebiete). Gebiete mit Feinstaubgrenzwertüberschreitungen im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete, in denen der in § 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV festgelegte Immissionsgrenzwert für Partikel PM10 überschritten wurde.
- (2) Luftreinhaltegebiete im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bestehen in Baden-Württemberg in Ludwigsburg, Markgröningen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen.
- (3) Baumaschinen im Sinne dieser Verordnung sind mobile Maschinen und Geräte sowie sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind, sondern für den Einsatz auf Baustellen einschließlich des Garten- und Landschaftsbaus und

von einem Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einer Leistung von mehr als 18 kW angetrieben werden. Eine Baustelle im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherren errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

- (4) Partikelminderungssysteme halten durch mechanische und/oder aerodynamische Separation sowie durch Diffusions- und/oder Trägheitseffekte kontinuierlich während des Motorbetriebes die partikelförmigen Bestandteile aus dem Abgasstrom von Verbrennungsmotoren zurück. Motorspezifische Änderungen an elektronischen Bauteilen und elektronischen Komponenten zählen nicht zu den Partikelminderungssystemen. Partikelminderungssysteme, die keine dauerhaften gravimetrischen Partikelrückhaltegrade ermittelt nach § 2 Abs. 2 von mindestens 90 Prozent gewährleisten, zählen nicht als Partikelminderungssysteme im Sinne dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung gilt für Baustellen, mit deren Einrichtung beziehungsweise Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen wurde.

§ 2

Anforderungen an Baumaschinen und Partikelfiltersysteme

- (1) Die eingesetzten Baumaschinen müssen mindestens die nachfolgenden Emissionsanforderungen einhalten:
 1. Leistungsklasse 19 kW bis weniger als 37 kW
 - a) ab 1. Juli 2016 Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG³, sowie ältere Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

³ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/88/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 1)

- b) ab 1. Januar 2019 müssen auch Maschinen der Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein.
2. Leistungsklasse 37 kW bis weniger als 56 kW
- ab 1. Juli 2016 Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG, sowie ältere Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.
3. Leistungsklasse 56 kW bis weniger als 560 kW
- a) ab 1. Juli 2016 Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG, sowie ältere Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.
- b) ab 1. Januar 2017 Stufe IV der Richtlinie 97/68/EG, sowie ältere Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

Eine Nachrüstung ist nur einmal erforderlich.

- (2) Zulässige Partikelminderungssysteme müssen bis zum 1. Januar 2017 nach einem der folgenden Verfahren geprüft sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten:
- Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO,
 - UNECE Richtlinie Nr. 132 zur Nachrüstung von Partikel- und NOx-reduzierenden Abgasnachbehandlungssystemen - REC-Richtlinie Klasse 1 oder 2, Reduktionsstufe 01,
 - Qualitätssiegel des FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren),
 - Gütesiegel des VERT-Vereins oder
 - Anforderungen der TRGS 552.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen Nachrüstungen die Anforderungen der UNECE an Nachrüstsysteme der Klasse I nach der Leitlinie zur Prüfung von Partikelminderungssystemen gemäß der Vorgaben der zukünftigen UNECE-Regelungen für Nachrüstsysteme (REC) erfüllen. Zudem müssen alle rechtlichen emissionsmindernden Vorgaben beim Inverkehrbringen sowie bei Wartung

und Instandhaltung des Antriebsmotors beziehungsweise der Antriebsmotoren eingehalten werden.

(3) Die Anforderungen sind für folgende Maschinenkategorien einzuhalten:

- Lader aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten (zum Beispiel Radlader, Baggerlader, Raupenlader, Kompaktlader, Teleskoplader, Stapler, sonstige Lader);
- Bagger aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten (zum Beispiel Mobilbagger, Standbagger, Hydraulikbagger, Seilbagger, Schreitbagger, Minibagger, Kompaktbagger, Teleskopbagger, Raupenbagger, Schreitbagger, sonstige Bagger);
- Kompressoren, Hydroaggregate und Generatoren;
- Mörtelförderer, Verputzgeräte und Betonpumpen;
- Pumpen zum Wassermanagement;
- Dumper, Muldenkipper, Planierraupen;
- Traktoren einschließlich Geräteträgern aller Bauarten oder Einsatzarten auch mit Anbaugeräten;
- Walzen;
- Vertikal- und Horizontalbohrgeräte aller Bauarten und Einsatzarten.

Die Maschinenkategorien Hubbühnen, Winden, Rammen, Grader, Straßenfertiger und deren Beschicker, Gussasphaltkocher, Mobil- und Autokräne und Mischanlagen für Schwarzdecken sowie sonstige, nicht in der Liste aufgeführte Maschinenkategorien sind aufgrund der geringen Beiträge zur Gesamtemission von Dieselruß aus Baumaschinen von der Einhaltung der Anforderungen befreit.

(4) Statt der Emissionsvorschriften und Termine nach Absatz 1 können bei Maschinen mit in der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) genannten Genehmigungen die dort für eine gleichzeitige Straßen-Erstzulassung von Fahrzeugen der Klasse N geforderten Emissionsvorschriften nachgewiesen werden. Für Fahrzeuge der Klassen T und C (Traktoren) mit Emissionsgenehmigung gemäß Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates, zuletzt geändert durch RL

2014/43/EU der Kommission vom 18. März. 2014 (ABl. Nr. L 82 S. 12) einschließlich der im Anhang III hierzu genannten alternativen Genehmigungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß, da sie weitestgehend der Richtlinie 97/68/EG entspricht.

§ 3

Ausnahmeregelungen und Nachweise

- (1) Die zuständige Behörde kann für Baumaschinen ohne Partikelminderungssysteme Ausnahmen erteilen, sofern ein Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen keine Nachrüstung möglich ist, oder wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Der Maschinenbetreiber muss zudem nachweisen, dass keine andere Maschine derselben Kategorie, die den Anforderungen entspricht, zur Verfügung steht.
- (2) Setzt ein Bauunternehmen auf einer Baustelle vier oder mehr Baumaschinen ein, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen für Baumaschinen erteilen, die den Anforderungen nach § 2 nicht genügen, sofern der Anteil der Baumaschinen des Maschinenparks auf der jeweiligen Baustelle, die den Anforderungen nach § 2 genügen mindestens der nachfolgenden Tabelle entsprechen:

	2016	2017	2018	2019
Mindestanteil der Baumaschinen, die den Anforderungen genügen müssen	80%	90%	95%	100%

Es wird jeweils auf ganze Maschinen abgerundet.

- (3) Härtefall

Droht einem Betrieb durch die Vorgaben der Verordnung nachweislich die Existenzgefährdung oder liegt aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vor, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Existenzgefährdung oder sonstige Gründe einer unbilligen Härte sind vom Betreiber durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

- (4) Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigungen wird maximal auf 1 Jahr befristet. Sollte die Baumaßnahme länger als 1 Jahr, aber kürzer als 2 Jahre dauern, so ist die Ausnahmegenehmigung für diesen Zeitraum zu erteilen. Wiederholte Ausnahmegenehmigungen sind möglich. Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen erfolgt nach Anlage 1.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Anlage 1: Dokumentation, Nachweisverfahren

1. Für die auf Baustellen eingesetzten Baumaschinen wird die Konformität des jeweils eingesetzten Partikelminderungssystems mit den unter § 2 genannten Anforderungen durch eine Bescheinigung einer technischen Prüfstelle, eines technischen Dienstes oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen dokumentiert.
2. Bei Neumaschinen, für die keine Nachrüstung eines Partikelminderungssystems (PMS) erforderlich ist, erfolgt der Nachweis der Konformität mit der in § 2 genannten Anforderung hinsichtlich der Abgasstufen durch eine Bescheinigung des Maschinenherstellers.

(zu § 3 Absatz 4)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die gesundheitsschädliche Luftbelastung in städtischen Gebieten ist eines der drängendsten Umweltprobleme. Mit der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten einen Grenzwert für Feinstaub vorgegeben, der seit dem Jahr 2005 einzuhalten ist. Der über einen Tag gemittelte Grenzwert für Feinstaub zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft darf an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Nach wie vor gibt es in Baden-Württemberg Probleme mit der Einhaltung dieses Grenzwerts für Feinstaub PM10. Diesbezüglich ist auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. In ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 25. April 2013 gelangt die Europäische Kommission zu der Auffassung, dass in einigen Gebieten nicht die adäquaten Maßnahmen getroffen wurden, um den Verpflichtungen nach Artikel 13 und Artikel 23 (1) der Richtlinie 2008/50/EG nachzukommen und sicherzustellen, dass der Zeitraum der Überschreitung des Grenzwerts so kurz wie möglich gehalten wird. Vor diesem Hintergrund müssen die Luftschadstoffbelastungen nicht nur durch lokale, im Wesentlichen auf den Verkehr bezogene Maßnahmen, sondern vermehrt auch durch Maßnahmen zur Verringerung der städtischen Hintergrundbelastung weiter abgesenkt werden.

Die Belastungssituation in Baden-Württemberg ist im bundesweiten Vergleich insbesondere in Stuttgart und Reutlingen hoch. Die folgende Tabelle zeigt die Messstellen mit den häufigsten im Jahr 2013 in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen für PM10:

	2013
Stationsname	Anzahl der Tagesmittelwerte > 50 µg/m³
Stuttgart Am Neckartor	91
Reutlingen Lederstraße Ost	79
Markgröningen Grabenstraße	52
Aachen Wilhelmstraße	46

Tübingen Mühlstraße	46
Gelsenkirchen Kurt-Schumacher-Straße	45
Hagen Graf-von-Galen-Ring	43
Leipzig Lütznerstraße	41
Mühlhausen Wanfrieder Straße	38
Ludwigsburg Friedrichstraße	37

Die ersten drei Messstellen sowie fünf der zehn Messstellen liegen in Baden-Württemberg. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zu treffen. Auch Gerichte mahnen vor diesem Hintergrund konsequentes Handeln an (zuletzt Urteil des VG Sigmaringen vom 23.10.2014 – Az:1 K 154/12).

Die Emissionsanforderungen an mobile Maschinen wurden gegenüber Straßenfahrzeugen mit deutlicher zeitlicher Verzögerung weiterentwickelt. Zu mobilen Maschinen zählen auch Baumaschinen, die eine relevante Quelle für Partikelemissionen darstellen und lokal eine erhebliche Feinstaubzusatzbelastung verursachen können. Zudem gilt es, die Feinstaubbelastung aus Gründen des Gesundheitsschutzes weiter zu verringern, denn die Partikelemissionen von Baumaschinen bestehen ganz überwiegend aus Rußpartikeln, die von der WHO als krebserzeugend beim Menschen eingestuft werden. Daher müssen auch verstärkt Maßnahmen zur Verringerung der Partikelemissionen bei Baumaschinen im Bestand ergriffen werden.

Mobile Maschinen verursachen sowohl im gesamten Bundesgebiet als auch in Baden-Württemberg einen relevanten Anteil an den Schadstoffemissionen. Nach Berechnungen der Bundesregierung entfielen in Deutschland auf Baumaschinen im Jahr 2012 insgesamt ca. 2 000 Tonnen PM10-Emissionen. Die motorbedingten PM-Emissionen von Baumaschinen bestehen größtenteils aus Ruß. Das entspricht in etwa zu einem Drittel den Emissionen aus der motorischen Verbrennung landwirtschaftlicher Maschinen, zu einem Fünftel den Emissionen aus motorischer Verbrennung des gesamten Straßenverkehrs und zur Hälfte den Emissionen des Straßenverkehrs aus motorischer Verbrennung im städtischen Bereich (Bundestags-Drucksache 18/1799). Diese Zahlen der Bundesregierung schließen nicht die aus Aufwirbelung, Abrieb und Bremsvorgängen entstehenden Emissionen des Verkehrs ein. Für Baden-Württemberg errechnet das Institut für Energie- und Umweltforschung in Heidelberg (IFEU) mehr als 200 Tonnen PM10-Emissionen aus Baumaschinen im Jahr 2015.

Das IFEU hat ein Gutachten „Schadstoffemissionen und Belastungsbeitrag mobiler Maschinen in Baden-Württemberg“ erarbeitet, in welchem die Emissionen mobiler Maschinen einschließlich deren Minderungspotentiale für Baden-Württemberg dargestellt werden. Weiterhin wurde ermittelt, wie sich die Emissionen von Baumaschinen (Stickstoffoxide, Feinstaub sowie Ruß) im Umfeld einer städtischen Baustelle auswirken (Berechnung mittels Ausbreitungsrechnungen). Die Ergebnisse des IFEU-Gutachtens zeigen, dass Baumaschinen ein relevantes Emissionsminderungspotenzial haben: So könnten durch eine Nachrüstung aller Baumaschinen mit Partikelfilter im Jahr 2015 über 90 Prozent der Ruß-Emissionen aus Baumaschinen vermieden werden.

Bei den innerstädtischen Fallbeispielen lag die Zusatzbelastung mit Abgaspartikeln neben einer fiktiven stark befahrenen Straße (46 000 Kfz/d) durch den Einfluss einer Baustelle bis um das 7-fache höher als durch den angrenzenden Straßenverkehr. Im Beispiel handelte es sich nicht um eine Großbaustelle, sondern um eine Baustelle, bei der lediglich die Emissionen von fünf mobilen Maschinen (je ein Mobilbagger, Raupenbagger, Radlader, Minibagger, Kompressor) angesetzt wurden. Bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen wie in Stuttgart können demnach im Baustellenumfeld (Umkreis von circa 20 m) auch sehr hohe Stundenmittelwerte der Rußkonzentrationen (über $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$) durch die Abgase der Baumaschinen entstehen. Die Rußpartikel tragen verglichen mit anderen Komponenten des Feinstaubes zwar weniger zur Grenzwertüberschreitung von PM10 bei, gelten jedoch als besonders gesundheitsgefährdend.

Minderungen der Emissionen bei Baumaschinen werden deshalb insbesondere im Nahbereich von Baustellen zu deutlichen Entlastungen führen. In Gebieten mit einer hohen Hintergrundbelastung durch Feinstaub reichen bereits geringe Zusatzbelastungen, um die geltenden Grenzwerte zu überschreiten. Damit besteht bei Baustellen, die länger als circa 25 Tage eingerichtet sind (fünf Wochen bei fünf Arbeitstagen pro Woche), grundsätzlich die Gefahr einer Grenzwertüberschreitung.

Bei Baustellen im Bereich von Belastungsschwerpunkten an Hauptverkehrsstraßen (zum Beispiel am Neckartor in Stuttgart) ist aufgrund der dort erhöhten Vorbelastung mit einer schnelleren Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.

Sowohl systematische Überlegungen als auch der Bericht von IFEU ergeben daher, dass bei dem Betrieb von Baumaschinen in Städten ein Emissionsminderungspotenzial gegeben ist. Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung sind möglich und

haben sich beispielsweise bei Tunnelbaustellen seit Jahren bewährt. Mobile Baumaschinen, die auf Baustellen zum Einsatz kommen, sind in aller Regel nicht mit Rußfiltern ausgestattet und tragen daher zur Feinstaubbelastung bei. Nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV werden mobile Maschinen und Geräte nicht vom Anwendungsbereich der 35. BImSchV erfasst. Hinzu kommt, dass für mobile Maschinen erst im Jahr 1999 erste Emissionsgrenzwerte eingeführt und im Vergleich zu Anforderungen an Kraftfahrzeuge mit erheblicher Verzögerung verschärft wurden. Daher haben mobile Maschinen mittlerweile trotz ihres geringen Anteils am gesamten Kraftstoffverbrauch in Deutschland einen relevanten Anteil an den Emissionen. Dies gilt insbesondere für Feinstaub- und Stickstoffoxid-Emissionen.

Mit der Verordnung wird das Ziel verfolgt, in Baden-Württemberg den Zeitraum einer Überschreitung der bereits seit 2010 verbindlichen Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM10 aus der Luftqualitätsrichtlinie der EU so kurz wie möglich zu halten. In der Verordnung wird festgelegt, dass dieselgetriebene mobile Maschinen und Geräte, die auf Baustellen in Umweltzonen von Luftreinhalteplangebietten gegen Feinstaub PM10 eingesetzt werden, bestimmte Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen erfüllen müssen.

II. Grundstruktur und wesentlicher Inhalt

Die Verordnung hat folgende grundlegende Struktur:

Die Verordnung über den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen gliedert sich in vier Paragrafen und zwei Anhänge. Im ersten Paragraf sind der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen näher ausgestaltet. Der zweite Paragraf enthält in seinem ersten Absatz die Anforderungen die Baumaschinen betreffend und in seinem zweiten Absatz die zugelassenen Zertifizierungen von Partikelminderungssystemen. Paragraf drei stellt in vier Absätzen Ausnahmeregelungen und Nachweise für den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen dar.

- Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
Regelungen im gesamten Bundesgebiet zu Emissionsanforderungen, die über das EU-Recht hinausgehen, sind wegen der Anforderungen, die die Richtlinie 97/68/EG zum Zweck der Marktharmonisierung vorgibt, nicht zulässig. In besonders mit Schadstoffen belasteten Gebieten, wie es in

Luftreinhaltegebieten der Fall ist, sind spezielle Emissionsanforderungen an den Betrieb mobiler Maschinen und Geräte dagegen möglich. Daher ist der Geltungsbereich der Verordnung auf Baustellen innerhalb dieser Gebiete beschränkt. Zur besseren Abgrenzung und Übersicht wird das Gebiet weiter auf Umweltzonen in Luftreinhalteplangebieten mit Grenzwertüberschreitungen oder der Gefahr der Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub PM10 eingegrenzt. Eine Gefahr der Grenzwertüberschreitung ist unter anderem so lange gegeben, wie der Grenzwert nicht sicher drei Jahre lang eingehalten wurde.

Gebiete mit Feinstaubgrenzwertüberschreitungen sind Gebiete, in denen der in § 4 Absatz 1 oder 2 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV festgelegte Immissionsgrenzwert für Partikel PM10 überschritten wurde oder die Gefahr der Überschreitung besteht. Dies sind in Baden-Württemberg derzeit Ludwigsburg, Markgröningen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen. Die weitere Gebietsbegrenzung im Hinblick auf den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen erfolgt anhand der jeweiligen Umweltzonen in diesen Gebieten. Die Umweltzonen grenzen stark belastete Gebiete ab. Durch die Beschilderung ist eine genaue Übersicht über die Abgrenzung des konkreten Gebietes gewährleistet. Zur Durchsetzung kann die nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO zuständige Behörde gemäß § 24 BImSchG in diesen Gebieten die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Verordnung anordnen. Die Verordnung gilt nur für Baustellen, bei denen mit der Ausführung der Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus werden die Begriffe „Baumaschinen“, „Baustellen“ und „Partikelminderungssystem“ definiert.

– Anforderungen

Mit technischen Lösungen wie Partikelfiltern stehen Technologien zur Verminderung der Partikelemissionen von Dieselmotoren zur Verfügung. Die Einführung der Stufen III B und IV werden zu einer Verbesserung der Emissionen bei neuen Baumaschinen führen. Da aber die Richtlinie 97/68/EG nur für neue Maschinen gelten wird, ist das Land in der Pflicht, auch für den Betrieb bestehender Maschinen die Anforderungen zu verschärfen. Obwohl ausdrückliche Regelungen zur Einschränkung der Verwendung mobiler Maschinen und Geräte zum Schutz vor Luftschadstoffen in der Richtlinie 97/68/EG fehlen, sind entsprechende nationale Regelun-

gen und Maßnahmen zumindest in besonders mit Schadstoffen belasteten oder besonders schutzwürdigen Gebieten zulässig. Zu diesem Ergebnis führt eine rechtssystematische Auslegung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), bei der neben den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG auch die Vorgaben und der Sinn und Zweck der Richtlinie 2008/50/EG, der sogenannten Luftqualitätsrichtlinie, berücksichtigt werden. Die Luftqualitätsrichtlinie gibt Mindeststandards für die Luftqualität vor. Bei deren Überschreitung sind nach den Artikeln 23 f. der Richtlinie 2008/50/EG für Belastungsgebiete Pläne mit entsprechenden Gegenmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Die Richtlinie verlangt darüber hinaus in Artikel 12 von den Mitgliedstaaten, dass sie sich bemühen, in Gebieten, in denen die Luftqualität besser ist als von der Richtlinie verlangt, die beste Luftqualität aufrechtzuerhalten, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist.

Um unbillige Härten von vorne herein zu vermeiden, sind in der Verordnung Übergangsfristen enthalten. Diese orientieren sich für die Baumaschinen an der Einführung der Stufen nach der Richtlinie 97/68/EG für die jeweiligen Maschinen und Geräte. Hierdurch soll vermieden werden, dass die vor Inkrafttreten der Verordnung vorgenommene Kalkulation der Baumaschinenbetreiber nicht nachträglich wirtschaftlich unvertretbar wird. Wenn Anforderungen sofort in einem Zug eingeführt würden, wären mehrere tausend Maschinen betroffen und müssten gegebenenfalls nachgerüstet werden. Neben dem Kostenfaktor für die Unternehmen stellt sich dann die Frage, ob die Nachrüstbranche die dafür notwendigen ausreichenden Kapazitäten hat. Da dies unsicher ist, bietet sich eine zeitliche Streckung der Einführung an. Anhand der Beiträge zur Gesamtemission von Dieselruß aus Baumaschinen werden diese in Maschinenkategorien unterteilt und zum Teil von der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung befreit.

Im Hinblick auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Bundsrats-Drucksache 441/14), der die Einführung der Stufe V beinhaltet, aber noch nicht verbindlich ist, können noch keine Anforderungen an die Stufen III B und IV gestellt werden, wenn diese in ihrer Leistungsklasse die

aktuell geltenden Stufen darstellen. Allerdings sind auch diese Stufen für die Luftreinhaltung in den betroffenen Gebieten weiterhin nicht ausreichend. Deswegen ist vorgesehen mit Inkrafttreten einer Regelung auf EU-Ebene, die weitergehende Anforderungen an die Begrenzung der Schadstoffemissionen beinhaltet, und außerdem weiterhin Handlungsbedarf in Baden-Württemberg identifiziert worden ist, diese Verordnung an die zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

– **Ausnahmeregelungen**

Sofern ein Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen keine Nachrüstung möglich ist, oder wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre, kann von der nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Erteilung von Ausnahmen fällt in den Aufgabenbereich der nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde. Der Maschinenbetreiber muss zudem nachweisen, dass er keine andere Maschine derselben Kategorie, die den Anforderungen entspricht, zur Verfügung hat.

Im Interesse eines verhältnismäßigen Vorgehens ist es gerechtfertigt, für Maschinenparks eines Bauunternehmens auf Baustellen eine entsprechende Sonderregelung zu treffen. Dazu erhält innerhalb einer mehrjährigen Übergangszeit ein Bauunternehmen für einen abnehmenden Anteil der auf einer Baustelle eingesetzten Baumaschinen, welche die Anforderungen nach § 2 nicht erfüllen, eine Ausnahmegenehmigung. Die auf Baustellen eingesetzte Baumaschinenflotte muss im Jahr 2019 100 Prozent der Anforderungen gem. § 2 erfüllen. Es ist jeweils auf ganze Maschinen abzurunden, denn ohne diesen Zusatz greift die Regelung z.B. bei 4 Baumaschinen nie, weil 80 % mindestens 3,2 Maschinen sind. Eine Ausnahme für 0,8 Maschinen ist nicht praktikabel. Bei Abrundung (auf 3 Maschinen) kann eine Ausnahme für eine Maschine erteilt werden.

In besonders begründeten atypischen Ausnahmefällen kann darüber hinaus zur Vermeidung von Härtefällen von den Regelungen nach § 2 der Verordnung abgewichen werden und eine Ausnahme erteilt werden. Diese Regelung soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen schützen und diesen die Möglichkeit der Teilnahme am Markt gewährleisten.

Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigungen wird maximal auf ein Jahr befristet. Sollte eine Baumaßnahme länger als 1 Jahr, aber kürzer als 2 Jahre dauern, so ist die Ausnahmegenehmigung für diesen Zeitraum zu erteilen. Dies soll unnötigen Verwaltungsaufwand verhindern. Wiederholte Ausnahmegenehmigungen sind möglich. Der Nachweis erfolgt nach Anlage 1.

- Anlage 1: Dokumentation, Nachweisverfahren
Eine funktionierende Anforderungs-/Nachrüstpflicht hängt unter anderem von einer effizienten Überwachung ab. Eine Regelung zur Kennzeichnung liegt nicht vor. Die Überprüfung wird daher anhand von Dokumenten vorgenommen. Die Überprüfung fällt, genauso wie die Erteilung von Ausnahmen, in den Aufgabenbereich der nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde.

III. Alternativen

Die EU-Grenzwerte für Feinstaub werden in den genannten Luftreinhaltegebieten wiederholt überschritten. Aus dieser Perspektive wäre eine wesentlich schnellere Einschränkung des Betriebs von Baumaschinen mit hohen Emissionen zu diskutieren, als dies die vorliegende Verordnung vorsieht. In Hinblick auf den Vertrauensschutz von Unternehmen der Bauwirtschaft und die mehrjährigen Investitionszyklen erscheint ein schnelleres Vorgehen jedoch nicht angemessen.

Auch der Verzicht auf eine Verordnung ist keine Alternative. Die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes und Abwarten, bis bundesrechtliche oder europarechtliche Regelungen zur Problemlösung in Kraft treten, würde länger dauern, was bezüglich des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und vor dem Hintergrund der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission sowie der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht vertretbar ist.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung / Finanzielle Auswirkungen

Die Rechtsverordnung erfolgt in Konsequenz der immer noch andauernden Grenzwertüberschreitungen von Feinstaub in einigen Kommunen in Baden-Württemberg sowie der generellen Einstufung von Ruß als krebserzeugend durch die WHO im Jahr 2012. Die Verordnung soll zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Rußemissionen als ein besonders gesundheitsrelevanter Bestandteil des Feinstaubs PM10 beitragen. Die Regelungen zu den Anforderungen an Baumaschinen sowie an Partikelminderungssysteme tragen diesem Anliegen Rechnung.

Die mit der Verordnung verbundenen Eingriffe sind mit Kosten für die Unternehmen der Bauwirtschaft und für Kommunen, sofern diese eigene Maschinen betreiben, verbunden. Die Investitionskosten für die Nachrüstung mit Partikelfiltern (ohne Stickstoffoxidminderungstechnik) liegen bei circa 2 500 – 15 000 Euro, im Durchschnitt circa 9 000 Euro, und sind in erster Linie von der Leistung der Maschine abhängig. Für die Wirtschaft werden dementsprechend gestufte zwingende Pflichten neu eingeführt.

Da jedoch die technischen Ausgangskonzeptionen von Baumaschinen sehr unterschiedlich sind, können auch die Kosten erheblich schwanken. Die Kosten sind deut-

lich höher als bei Personenkraftwagen oder schweren Nutzfahrzeugen, was unter anderem auch an den niedrigeren Stückzahlen liegt.

Die Kosten werden von der betroffenen Industrie, insbesondere von kleinen und mittleren Bauunternehmen, als zu hoch angesehen. Die Industrie verweist auch auf die geringeren spezifischen Partikelminderungskosten anderer Verschmutzer. Darüber hinaus ist laut Industrie für die nachträgliche Installation eines Dieselpartikelfilters erheblicher Platzbedarf erforderlich, der bei älteren Baumaschinen mitunter nicht vorhanden ist. Dazu komme, dass bestehende Rußpartikelfiltersysteme bei Baumaschinen zu Kraftstoffmehrerbräuchen (laut Anlage XXVII zur StVZO dürfen diese maximal 4 Prozent nicht überschreiten) und höheren Wartungskosten führen können.

Die hier ergriffene Regelung ist jedoch kosteneffizient, da sich pro eingesetzter Maschine eine sehr hohe Emissionsminderung ergibt. Maßgeblich hierfür ist die relativ hohe Zahl an Benutzungsstunden von Baumaschinen sowie das hohe Ausgangsniveau vieler Baumaschinen bei den Dieselrußemissionen.

Die Kosten für die Nachrüstung können unter Umständen für kleine und mittlere Unternehmen, deren Tätigkeitsfeld überwiegend in einer oder mehreren Kommunen eines Luftreinhaltegebiets liegt, zu Rentabilitäts- oder Finanzierungsproblemen führen. Daher ist eine Härtefallregelung vorgesehen.

Für andere Unternehmen ist die Beschaffung verordnungskonformer beziehungsweise die Nachrüstung bestehender Maschinen zumutbar. Neben der Nachrüstung gibt es weitere Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung. So können Maschinen im Wege des Baustellenmanagements auf anderen Baustellen des Unternehmens eingesetzt werden, die nicht in Luftreinhaltegebieten liegen. Sie können auch an in solchen Gebieten tätige Unternehmen veräußert oder vermietet werden.

Für die Verwaltung wird eine neue Pflicht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen eingeführt. Durch die Verordnung sind geringfügige Kosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten, die sich derzeit nicht abschließend quantifizieren lassen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Geltungsbereich der Verordnung. Diese gilt nur in Umweltzonen innerhalb sogenannter Luftreinhaltegebiete mit hohen Feinstaubbelastungen, bei Grenzwertüberschreitungen oder der Gefahr der Grenzwertüberschreitung für PM10 und nur auf Baustellen einschließlich solchen des Landschafts- und Gartenbaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest in welchen Gebieten innerhalb Baden-Württembergs die Verordnung zur Anwendung kommt. Es handelt es sich in Baden-Württemberg um fünf Gebiete: Ludwigsburg, Markgröningen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erläutert, was unter Baumaschinen im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist und definiert den Begriff Baustelle.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff Partikelminderungssystem im Sinne dieser Verordnung.

Zu Absatz 5

Um nicht in den bestehenden Betrieb von Baustellen einzugreifen, gilt die Verordnung erst für Baustellen, bei denen mit der Ausführung der Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde.

Zu § 2 (Anforderungen an Baumaschinen und Partikelminderungssysteme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen, die die Baumaschinen einhalten müssen. Um unbillige Härten von vornherein zu vermeiden, sind in der Rechtsverordnung Übergangsfristen enthalten. Diese orientieren sich für die Baumaschinen anhand der Fristen für das Inverkehrbringen aus der Richtlinie 97/68/EG für die jeweiligen Maschinen und Geräte. Hierdurch soll vermieden werden, dass die vor Inkrafttreten der Verordnung vorgenommene Kalkulation der Baumaschinenbetreiber nicht nachträglich wirtschaftlich unvertretbar wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Voraussetzungen unter welchen die Partikelminderungssysteme als zulässig anerkannt werden. Diese müssen eine Zertifizierung nach einer der angegebenen Regelungen aufweisen. Ab dem 1. Januar 2018 soll die Zertifizierung einheitlich nach der noch zu veröffentlichenden Leitlinie zur Prüfung von Partikelminderungssystemen - PMS gemäß den Vorgaben der zukünftigen UNECE-Regelungen für Nachrüstsysteme - REC erfolgen. Schon zertifizierte PMS müssen nicht nochmals untersucht werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine Einteilung in verschiedene Maschinenkategorien vorgenommen. Aufgrund der geringen Beiträge zur emissionsseitigen Gesamtbelastung werden einige Kategorien von der Einhaltung der Anforderungen befreit. Mit den aufgeführten Maschinen, die die Anforderungen einzuhalten haben, werden 98 Prozent Minderungspotential an PM-Emissionen von Baumaschinen in Baden-Württemberg erreicht. Der Anteil am Bestand beträgt bei diesen Maschinen in Baden-Württemberg 77 Prozent. Betonmischer-Fahrzeuge werden nicht aufgeführt, da diese nach der 35. BImSchV eine Plakette zur Einfahrt in die Umweltzone erhalten.

Zu Absatz 4

Dieser berücksichtigt, dass typgenehmigte neue Serienfahrzeuge der (EU-)Klassen N (Lkw, Straßenzugmaschinen sowie deren Fahrgestelle), T (Radtraktoren) und C (Raupentraktoren) Emissionsgenehmigungen nach den in der EG-FGV beschriebenen EG-Typgenehmigungsvorschriften für die Straßen-Erstzulassung erhalten. Dies gilt auch für neue Einzelfahrzeuge der Klasse N.

Zu den in Absatz 1 genannten Terminen sind für die Straßen-Erstzulassung typgenehmigter neuer Serienfahrzeuge der Klasse N die Emissionsstufe EURO VI, für einzelgenehmigte Fahrzeuge übergangsweise noch EURO V vorgeschrieben.

Die für Fahrzeuge der Klassen T und C verbindlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/25/EG einschließlich erlaubter Alternativen entsprechen weitestgehend der Richtlinie 97/68/EG, weshalb hier analog die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 gelten müssen.

Zu § 3 (Ausnahmeregelungen und Nachweise)

Zu Absatz 1

Ausnahmen für Baumaschinen ohne Partikelminderungssystem können in Anspruch genommen werden, sofern ein Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen keine Nachrüstung möglich ist, oder wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Zudem muss nachgewiesen werden, dass keine andere Maschine derselben Kategorie, die die Anforderungen erfüllt, zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2

Setzt ein Bauunternehmen auf einer Baustelle vier oder mehr Baumaschinen ein, so kann es Ausnahmen für Baumaschinen erhalten, die den Anforderungen nach § 2 nicht genügen, sofern der Anteil der Baumaschinen des Betreibers auf der jeweiligen Baustelle, die den Anforderungen nach § 2 genügen, mindestens einem jährlich steigenden Prozentsatz von 80 (2016) bis 95 (2018) entspricht. Es wird jeweils auf ganze Maschinen abgerundet, denn ohne diesen Zusatz greift die Regelung z.B. bei 4 Baumaschinen nie, weil 80 % mindestens 3,2 Maschinen sind. Eine Ausnahme für 0,8 Maschinen ist nicht praktikabel. Bei Abrundung (auf 3 Maschinen) kann eine Ausnahme für eine Maschine erteilt werden.

Zu Absatz 3

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist eine Härtefallregelung erforderlich. Sollte durch die Vorgaben der Verordnung einem Betrieb nachweislich die Existenzgefährdung drohen oder aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vorliegen, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Regelung soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen schützen und diesen die Möglichkeit der Teilnahme am Markt gewährleisten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung und verweist auf das Nachweisverfahren nach Anlage 1.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.